

## Das neue Investitionsgesetz in der Türkei

- No. 184 -

*Metin Demirkaya, Rechtsanwalt in Hannover*

Die EU-Vollmitgliedschaft ist das vorrangige politische Ziel auch der Regierung unter Ministerpräsident Erdogan. Seit seinem Regierungsantritt hat das türkische Parlament zwecks Anpassung der heimischen Wirtschaftsverhältnisse an EU-Standards und Erfüllung der Anforderungen für die EU-Vollmitgliedschaft gemäß den Kopenhagener Kriterien zahlreiche Wirtschaftsreformen beschlossen.

Auf der Grundlage umfassender Analysen durch Wirtschaftsexperten im Auftrage der Regierung so z.B. des FIAS (Foreign Investment Advisory Service) als einer dem IFC (International Finance Corporation) und der Weltbank untergeordneten Institution hat das türkische Parlament zuletzt am 5. Juni dieses Jahres den von der Regierung vorgelegten Gesetzesentwurf zu Direktinvestitionen in der Türkei (Kanun No. 4875 = Gesetzesnummer) angenommen. Am 17. Juni 2003 ist das Gesetz mit der Veröffentlichung im türkischen Amtsblatt (Resmi Gazete) in Kraft getreten. Sowohl von der Wirtschaft in der Türkei als auch EU-weit ist das Gesetz einhellig begrüßt worden.

Insbesondere die praktische Umsetzung dieses legislativen Aktes dürfte sowohl für in der Türkei bereits tätige ausländische Unternehmen als auch für solche, die dort investieren möchten, von großem Interesse sein.

### **Gesetzeslage vor der Reform**

Grundlage für ausländische Direktinvestitionen in der Türkei war hauptsächlich das Gesetz über die Förderung des ausländischen Kapitals aus dem Jahre 1954 (Gesetzesnummer 6224). Leitender Grundgedanke dieses Gesetzes war zum einen die Gleichbehandlung von einheimischen und ausländischen Investoren und zum anderen der freie Transfer von Gewinnen. Neben einigen anderen

Vergünstigungen sah es allerdings auch Einschränkungen im Bereich des Rundfunks und des Fernsehens, der Luftfahrt, des Seetransports, der Ölindustrie sowie im Bergbau vor. Neben diesen inhaltlichen Einschränkungen wurden insbesondere in der praktischen Umsetzung und Anwendung dieses im internationalen Kontext als „längst überholt und antiquiert“ empfundenen Gesetzes an Hand der vorerwähnten Expertisen und Gutachten von Experten erhebliche Defizite festgestellt und diese im internationalen Vergleich als „investitionshemmend“ bewertet. Nach einem Report des World Economic Forum wurden die bürokratischen Hürden und Verfahren im internationalen Vergleich als in erheblichem Umfang wettbewerbshemmend qualifiziert. Nach Angaben der Weltbank im World Business Environment Survey verbrachten Investoren bei der Verwirklichung ihres Investitionsvorhabens 20 Prozent ihrer Gesamtzeit mit bürokratischem Prozedere bei den zuständigen Behörden. In osteuropäischen Ländern beträgt dies etwa acht, in Lateinamerika vier Prozent.

Nach einem im Auftrage des Price Waterhouse Coopers erstellten Arbeitsbericht führten Defizite im Anwendungsbereich, gekennzeichnet durch mangelnde Transparenz, Kompliziertheit und Bestimmtheit der Regelungen und ihrer Umsetzung zur Unsicherheit, weshalb trotz der günstigen Lage der Türkei sich potentielle Investoren zu meist zurückhielten und zunächst abwarteten.

### **Das neue Gesetz**

Mit dem neuen Gesetz soll die Türkei als Standort in erster Linie für ausländische Direktinvestitionen weiter an Attraktivität gewinnen und weitere Investoren sollen ins Land geholt werden. Grundsätzlich sind ausländische Investoren frei, in der Türkei in beliebigem Umfang Direktinvestitionen

zu tätigen. Diese sind den inländischen Unternehmen rechtlich gleichgestellt und sind daher in gleicher Weise Träger von Rechten und Pflichten. Die Schutzrechte werden ausgeweitet und mit der Übernahme international üblicher Begriffsdefinitionen an internationale Standards angepaßt. Das bis dahin übliche Erlaubnis- und Genehmigungssystem bei der Verwirklichung eines Investitionsvorhabens wird durch ein reines Informationssystem ersetzt. Die zwingende Voraussetzung des Gründungskapitals bei Unternehmensgründungen durch ausländische Investoren ist weggefallen.

Mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu ausländischen Direktinvestitionen tritt das alte Gesetz aus dem Jahre 1954 außer Kraft. Dies bedeutet aber für die nach dem alten Gesetz gegründeten und tätigen Unternehmen keine Einbuße an Rechten. Ihre erworbenen Rechte und Privilegien bleiben ihnen vollständig erhalten. Auch das neue Gesetz kommt ihnen uneingeschränkt zugute.

## **Das neue Gesetz im Überblick**

### *Internationale Definitionen*

Um den praktischen Anwendungsbereich transparenter zu gestalten, werden die Direktinvestitionen betreffenden Grundbegriffe dem internationalen Standard angeglichen und demgemäß definiert.

Ausländische Investoren sind nach diesen Definitionen diejenigen Investoren, die im Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit sind oder die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Ferner fallen darunter die nach ausländischem Recht gegründeten juristischen Personen sowie internationale Institutionen.

Direkte Fremdinvestitionen sind das aus dem Ausland in die Türkei gebrachte, von der türkischen Zentralbank aufgrund seiner Konvertibilität gekaufte und verkaufte Kapital, Wertpapiere und Aktien von Unternehmen (ausgenommen sind die staatlichen Anleihen), Maschinen und Ausrüstungsgegenstände sowie Urheberrechte. Dazu zählen ferner die in der Türkei erworbenen und bei Folgeinvestitionen verwendeten Gewinne, sonst erzielte Gewinne, Geldforderungen, aber auch sonstige mit Investitionen zusammenhängende Vermögensrechte, erworbene Rechte und Lizenzen zur Suche, Erforschung, Förderung und

dem Abbau von natürlichen Ressourcenvorkommen.

Mit der Anpassung der Gesetzeslage an international anerkannte Standards in dieser Hinsicht und ihrer konsequent praktischen Umsetzung wird eine Lücke geschlossen und potentiellen Direktinvestoren Rechtssicherheit gewährt.

### *Wegfall der Genehmigungspflicht*

Die mit ausländischem Kapital oder ausländischer Kapitalbeteiligung in der Türkei zu gründenden Unternehmen sind nicht mehr an eine vom Generaldirektorat für ausländisches Kapital einzuholende Genehmigung gebunden. Die Gründungsmodalitäten sind nunmehr denen inländischer Unternehmen gleichgestellt. Für die in der Türkei mit ausländischer Kapitalbeteiligung zu gründenden Unternehmen gilt das türkische Handelsrecht sowie die für türkische Unternehmen geltenden anderen Rechte.

Mit dieser zunächst harmlos klingenden Genehmigung waren zahlreiche bürokratische Hürden bei verschiedenen Behörden verbunden. Das ganze Prozedere hat die Investoren immer wieder viel Zeit und Mühe gekostet. Sie war ebenso ein erheblicher Kostenfaktor, da für die verschiedenen Genehmigungen Gebühren in unterschiedlicher Höhe entrichtet werden mußten.

### *Eröffnung von Verbindungsbüros*

Auch die nach ausländischem Recht im Ausland gegründeten Unternehmen dürfen nunmehr landesweit in der Türkei sogenannte Verbindungsbüros (auch Kommunikationsbüros genannt), eröffnen und unterhalten. Von diesen darf allerdings keine auf Gewinn angelegte Geschäftstätigkeit ausgehen. Das ist insbesondere für Unternehmen oder sonstige Dienstleister in logistischer Hinsicht interessant und von großem praktischen Nutzen, wenn sie über die Türkei hinaus im asiatischen Raum geschäftlich zeitlich nur begrenzt tätig sind oder sich noch betätigen wollen, ohne sich dort niederlassen zu wollen oder zu können.

### *Wegfall des Gründungskapitals*

Zwingende Voraussetzung bei der Gründung eines Unternehmens in der Türkei durch ausländische Investoren war bis dato, das Firmkapital mit 50.000,- USD für jeden ausländischen Investor nachweislich auszustatten. Insbesondere für klei-

ne mittelständische Unternehmen sowie Dienstleister, die sich in der Türkei eine kleine Existenz aufbauen wollten, war diese Voraussetzung oftmals eine unüberwindbare Hürde auf dem Wege zur Realisierung eines Investitionsvorhabens in der Türkei. Auch diese Beschränkung ist nunmehr weggefallen. Dies ist vor allem für den genannten Personenkreis interessant und bedeutet für sie eine große Erleichterung bei der Verwirklichung ihres Investitionsvorhabens.

#### *Erwerb von Grund und Boden*

Der Erwerb von Immobilien sowie von Grund und Boden durch ausländische natürliche oder juristische Personen ist im Rahmen des international anerkannten Gegenseitigkeitsprinzips (von einigen wenigen Ausnahmen wie militärischen Sperrgebieten etc. abgesehen) grundsätzlich frei. Zu beachten ist aber hierbei eine Besonderheit. Die in der Türkei nach türkischem Recht und auch mit Verwaltungssitz dort gegründeten Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gelten quasi als türkische Unternehmen und sind diesen also juristisch gleichgestellt. Dank der auf diese Weise erworbenen juristischen Rechtspersönlichkeit unterliegen sie verglichen mit inländischen Unternehmen keinerlei Einschränkungen beim Erwerb von Immobilien sowie von Grund und Boden.

#### *Einstellung und Beschäftigung von Personen*

Die Einstellung und Beschäftigung von qualifiziertem ausländischen Personal durch im Rahmen der Bestimmungen dieses Gesetzes in der Türkei gegründeten oder noch zu gründenden Unternehmen ist ebenfalls grundsätzlich frei. Die Arbeitserlaubnis für dieses Personal muß beim Ministerium für soziale Sicherheit und Arbeit beantragt und von dort erteilt werden.

#### *Schutz gegen Verstaatlichung*

Die in der türkischen Verfassung und in türkischen Enteignungsgesetzen enthaltenen Bestimmungen hinsichtlich Enteignungen und Verstaatlichungen von ausländischem Vermögen sind durch entsprechende Anpassungen an bilaterale und internationale Investitionsschutzabkommen verbessert und auf eine solide rechtliche Grundlage gestellt worden. Die im Rahmen von Direktinvestitionen ins Land geflossenen oder infolge

der Direktinvestition erworbenen Vermögenswerte von ausländischen Unternehmen dürfen nur noch in ganz seltenen Ausnahmefällen und unter sehr engen Voraussetzungen konfisziert oder enteignet werden. Für diesen Fall schreibt das Gesetz eine adäquate Entschädigung vor.

Damit ist ein großer Unsicherheitsfaktor im Bereich der Fremdinvestitionen in der Türkei weggefallen.

#### *Freier Transfer von Gewinnen*

Die infolge der Geschäftstätigkeit des ausländischen Unternehmens in der Türkei erzielten Netto-Gewinne können uneingeschränkt über Bankinstitute und andere nationale oder internationale Finanzinstitute gegen Zahlung der im Rahmen bilateraler Abkommen festgelegten Gebühren frei und in beliebiger Höhe ins Ausland transferiert werden.

#### *Internationale Schiedsverfahren*

Bei Streitigkeiten mit auslandsbezug - zumeist resultierend aus Investitionsabkommen oder aus im Zusammenhang mit von administrativen Stellen den Investoren erteilten oder zu erteilenden Konzessionen - steht der Rechtsweg zu solchen Gerichten, die von Rechts wegen oder aufgrund von Parteivereinbarungen zuständig sind, allen Beteiligten uneingeschränkt offen. Die Streitigkeiten können aber bei Vorliegen gesetzlich statuerter Voraussetzungen im beiderseitigen Einvernehmen vor nationalen oder internationalen Schiedsgerichten gemäß den einschlägigen Schiedsverfahren ausgetragen werden. Bei der angestrebten Lösung steht es den Parteien ebenso offen, sich im Vergleichswege oder durch Vermittlung Dritter mit internationalem Hintergrund zu einigen und den Streit beizulegen.

Mit der Anerkennung und Anwendung international anerkannter Schiedsverfahren ist für Investoren eine rechtssichere Basis geschaffen worden. Im Streitfalle können ausländische Investoren neben den national gewährten rechtlichen Möglichkeiten zusätzlich die internationale Schiedsgerichtsbarkeit beanspruchen.

#### **Die Umsetzung**

Die Umsetzung dieses Gesetzes in die Praxis ist

wie zumeist üblich in Gestalt verschiedener Durchführungsverordnungen (wie z.B. Arbeitsaufenthaltsverordnung u.a.) vorgesehen. Es ist davon auszugehen, daß diese Verordnungen relativ schnell erlassen werden, da das Interesse beiderseits groß ist. Ersten Informationen aus den zuständigen Ministerien zufolge wird bereits von einer Genehmigungspflicht für die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) Abstand genommen.

## Fazit

Die Gesetzeslage vor Inkrafttreten des neuen Gesetzes zu ausländischen Direktinvestitionen galt im internationalen Vergleich als längst überholt. Aufgrund des im Kontext mit der von der Türkei angestrebten EU-Vollmitgliedschaft eingeleiteten umfassenden Anpassungs- und Reformprozesses wurde der große Nachholbedarf im Bereich der Investitionen erkannt. Hier wurde immer wieder auf Lücken, Unklarheiten und Defizite hingewiesen, die potentielle Investoren abschreckten. Eine abwartende Haltung bei diesen war in der Regel die Folge.

Seine konsequente Umsetzung vorausgesetzt, schafft das neu in Kraft getretene Gesetz endlich Klarheit. Der in jeder Hinsicht oft sehr mühsame und aufwendige Gang durch den bürokratischen Dschungel bleibt den Investoren infolge der vergleichsweise erheblichen Entbürokratisierung erspart, und sie bewegen sich nunmehr auf rechtssicherem Boden.

Vor allem können mittelständische Kleinunternehmer sowie Dienstleister sich in der Türkei unternehmerisch betätigen, ohne ein Gründungskapital in der oben genannten Höhe vorweisen zu müssen.

An Investitionen in der Türkei Interessierten ist jedoch zu empfehlen, sich bei Sachkundigen detailliert über das neue Gesetz zu Direktinvestitionen zu informieren. Denn auch hier gilt: Der Teufel steckt oft im Detail.

15. September 2003

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

## IMPRESSUM

### HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)  
Member of ALLIURIS GROUP; [www.alliuris.org](http://www.alliuris.org)

### REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Massuras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D); Daniela Rott, Rechtsanwältin (D); Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES); Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK); Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H., Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Assessor jur. (TK).

### KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

### VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.